

Verordnung über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq

Verlängerung vom 11. Juni 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Mai 2004¹ über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 30. Juni 2013 verlängert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

11. Juni 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 946.206.1

